



Merkblatt

zur Anzeigepflicht von Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln bei Reisen innerhalb der Europäischen Union

Anzeigepflicht bei Reisen innerhalb der Europäischen Union

Der Verkehr mit Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln über die Grenzen Deutschlands zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) wird durch die Kontrolleinheiten des Zolls und der Bundespolizei an den Grenzen und im Landesinneren überwacht. Jede Person, die mit Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr aus einem Mitgliedstaat der EU nach Deutschland einreist oder aus Deutschland in einen Mitgliedstaat der EU ausreist, muss diesen Betrag bei der Ein- oder Ausreise auf Befragen der Kontrollbediensteten mündlich anzeigen. Bei Nicht- oder Falschanzeige der mitgeführten Barmittel und/oder der gleichgestellten Zahlungsmittel droht eine empfindliche Geldbuße.

Was sind Barmittel?

Barmittel sind:

Bargeld z.B.

- ▶ Banknoten und Münzen, die gültige Zahlungsmittel sind
- ▶ Banknoten und Münzen, die keine gültigen Zahlungsmittel sind, aber noch in eine Währung umgetauscht werden können, die gültiges Zahlungsmittel ist (z.B. Deutsche Mark, Österreichische Schilling – Umtausch in Euro ist noch möglich).

Übertragbare Inhaberpapiere z.B.

- ▶ Solawechsel
- ▶ Schecks/Reiseschecks
- ▶ Zahlungsanweisungen
- ▶ Aktien und

Gold

in Form von

- ▶ Münzen mit einem Goldgehalt von mindestens 90 % oder
- ▶ ungemünztes Gold in Form von Barren, Nuggets oder Klumpen mit einem Goldgehalt von mindestens 99,5 %

Ausländische Währungen müssen mit dem Sortenkurs am Tag der Ein-/Ausreise in Euro umgerechnet werden.

Für die Berechnung des Wertes von Sammler- und Anlagemünzen (z.B. „Maple Leaf“, „Eagle“, „Wiener Philharmoniker“) wird für die Berechnung des Wertes nicht der Nominalwert der Münzen, sondern der tatsächliche Wert zugrunde gelegt.

Was sind gleichgestellte Zahlungsmittel?

Gleichgestellte Zahlungsmittel sind z.B.

- ▶ Sparbücher
- ▶ Edelsteine (roh oder geschliffen), z.B. Diamant, Rubin, Saphir oder Smaragd
- ▶ Gold in Form von
 - Münzen mit einem Goldgehalt von unter 90 %
 - ungemünztes Gold in Form von Barren, Nuggets oder Klumpen mit einem Goldgehalt von unter 99,5 %
- ▶ andere Edelmetalle, wie z.B.
 - Platin oder Silber

Schmuck und sonstige Waren aus Edelmetallen bzw. Edelsteinen gelten nicht als gleichgestellte Zahlungsmittel und sind daher nicht anzeigepflichtig.

Wer muss die Barmittel und gleichgestellten Zahlungsmittel anzeigen?

Jede Person, die Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr dabei hat und bei sich trägt (z.B. in der Handtasche, im Rucksack oder im Koffer) muss den gesamten Betrag den Zollbediensteten auf Nachfrage mündlich angeben.

Es kommt nicht darauf an, wem die Barmittel und gleichgestellten Zahlungsmittel gehören und warum die Person die Barmittel und gleichgestellten Zahlungsmittel dabei hat.

Beispiel:

Eine Reisegruppe reist mit dem Zug von Österreich nach Deutschland ein – Vater, Mutter und drei Kinder. Die Mutter hat 40.000 Euro in ihrer Handtasche dabei. Das Geld gehört dem Vater und den Kindern. Die Reisegruppe wird von deutschen Zollbediensteten nach Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln befragt. Die Mutter muss die 40.000 Euro anzeigen, da sie das ganze Geld mit sich führt.

⌘

Wie erfolgt die Anzeige und welche Angaben sind zu machen?

Werden Sie bei einer Kontrolle zur Anzeige von Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln aufgefordert, müssen Sie Art und Wert der Barmittel bzw. der gleichgestellten Zahlungsmittel mündlich angeben sowie deren Herkunft, den wirtschaftlich Berechtigten und den Verwendungszweck darlegen.

Falls Sie Zweifel haben, ob die von Ihnen mitgeführten Zahlungsmittel anzeigepflichtig sind oder sonstige Unklarheiten bestehen, erkundigen Sie sich in Ihrem eigenen Interesse bei der Kontrollperson. Die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben können erheblich sein.

Was soll mit der Anzeigepflicht erreicht werden?

Ziel der Anzeigepflicht ist es, illegale Geldbewegungen über die Grenzen Deutschlands hinweg zu unterbinden, um dadurch Geldwäsche, Finanzierung von Terrorismus und Kriminalität zu bekämpfen.

Die Kontrollen bedeuten jedoch keine Einschränkung des freien Kapitalverkehrs. Barmittel bzw. gleichgestellte Zahlungsmittel dürfen auch in Zukunft weiterhin in unbeschränkter Höhe genehmigungsfrei mitgeführt werden.

Was geschieht, wenn Sie alle notwendigen Angaben gemacht haben?

Wenn Sie die Barmittel und gleichgestellten Zahlungsmittel ordnungsgemäß bei den Zollbediensteten angezeigt haben und die Angaben vollständig und schlüssig sind und keine Annahmegründe für Geldwäsche oder die Finanzierung von Terrorismus vorliegen, können Sie Ihre Reise ungehindert mit Ihren Zahlungsmitteln fortsetzen.

Was passiert, wenn Annahmegründe für Geldwäsche oder für die Finanzierung von Terrorismus vorliegen?

Zweifel an den Angaben des/der Reisenden oder andere Hinweise auf eine mögliche Geldwäsche oder Finanzierung von Terrorismus können vor Ort in der Regel nicht sofort geklärt werden. Die Zollbediensteten geben den Fall an die Zollfahndung ab, die durch weitere Recherchen den Sachverhalt näher aufklärt. Die mitgeführten Barmittel und/oder gleichgestellten Zahlungsmittel werden sichergestellt, wenn sich die Sache nicht kurzfristig klären lässt. Sollten sich Hinweise auf Geldwäsche oder Finanzierung von Terrorismus ergeben, wird von der Zollfahndung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Mit welchen Folgen müssen Personen rechnen, die falsche, unvollständige oder keine Angaben zu mitgeführten Barmitteln oder gleichgestellten Zahlungsmitteln machen?

Wer mitgeführte Barmittel oder gleichgestellte Zahlungsmittel nach Aufforderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden.

Personen, die in Deutschland keinen festen Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben, müssen zudem für die Durchführung des Bußgeldverfahrens einen bestimmten Geldbetrag als Sicherheit leisten.

Dieser Geldbetrag ist keine Geldbuße, sondern soll die ordnungsgemäße Durchführung des Bußgeldverfahrens sicherstellen und wird bei der zuständigen Zollstelle hinterlegt. Die Höhe errechnet sich aus der zu erwartenden Geldbuße und den Kosten des Bußgeldverfahrens.

Nach Abschluss des Bußgeldverfahrens wird die Sicherheit mit der endgültig festgesetzten Geldbuße verrechnet. Ist der hinterlegte Geldbetrag höher als die Geldbuße, wird der überzahlte Betrag zurückerstattet.

Welche weiteren Aufgaben hat der Zoll bei der Überwachung des Verkehrs mit Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln?

Ergeben sich bei einer Zollkontrolle mitgeführter Barmittel oder gleichgestellter Zahlungsmittel Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. Steuerhinterziehung oder Missbrauch von Sozialleistungen), können diese Erkenntnisse für weitere Ermittlungen an die zuständigen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich noch offene Fragen habe?

Sie können sich bei offenen Fragen zur Anzeigepflicht von Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln an jede Dienststelle der deutschen Zollverwaltung wenden.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage der deutschen Zollverwaltung unter:

www.zoll.de

Hinweis zum Datenschutz

Informationen zum Datenschutz werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.